

tagen kaum die Geduld, so lange zu warten. Wie nicht anders zu erwarten, hat auch in diesem Falle wieder die hl. Ritencongregation die Uebereinstimmung des Chorgesanges mit den hl. Ceremonien nach den liturgischen Vorschriften eingeschärft, indem sie zur Antwort gab: Consuetudo, de qua in casu, velut abusus prorsus eliminanda est. 29. Dec. 1884.

Damit sind selbstverständlich auch die in unseren Gegenden vorkommenden „halben“ Lemter (besonders Rorateämter), in welchen gerade beim wichtigsten Theile der hl. Liturgie, nach der Wandlung der Chorgesang verstummt und dem Volksgesange Platz macht, verurtheilt. Unsere Sitte scheint allerdings weniger dem in obiger Anfrage bezeichneten Mangel an Kräften oder Ueberdruß des Volkes als vielmehr der Absicht zu entspringen, auch dem Volke einen Anteil am Gesange zu gönnen, welche an sich nicht tadelnswerte Rücksicht aber doch der liturgischen Ordnung keinen Eintrag machen darf. Das Graduale anlangend, so wird dieses in unsern Kirchen besonders selten gehört, obſchon es nach Vorschrift ebenfalls zu singen wäre. Uebrigens ist bei obiger Antwort zu beachten, daß das prorsus eliminanda nicht immer sogleich ohne Berücksichtigung der Umstände oder auch vom einzelnen Priester auszugehen hat. Manches läßt sich indeß auch ohne Aufsehen schnell verbessern, und kostet nur ein herzliches: „Ich will.“

Linz.

Professor Dr. Ph. Rohut.

XV. (Ob ein Diacon irregulär wird, wenn er ohne Erlaubniß des eigentlichen Seelsorgers und extra casum necessitatis die hochheilige Eucharistie den Gläubigen spendet und nach der Spendung den Segen ertheilt?)

Absolut gesprochen ist der parochus proprius in erster Linie der befugte Ausspender der hl. Communion an die Parochianen und nach ihm sind es die in der Pfarre zur Mitarbeit angestellten Priester. Von den Priestern überhaupt gilt excipiendis exceptis das Axiom: qui potestatem habent conficiendi SS. Sacramenti, habent etiam potestatem administrandae SS. Eucharistiae.

Die Macht resp. Pflicht der Diacone wird im Pontificale Romanum mit den Worten bezeichnet: Diaconum oportet ministrare ad altare, (baptizare et praedicare).

Den Diaconen obliegt also der Altardienst, unter welchem die Canonisten verstehen: 1. Die Assistenz bei der Feier der heiligen Geheimnisse (assistere debent Episcopo et Sacerdoti celebranti,) und 2. das Tragen (auch das Exponiren und Reponiren) des Ciboriums und der Monstranz cum SS. Eucharistia außer der hl. Messe und zwar als Stellvertreter des Priesters. Von einer Ausspendung der hl. Communion an die Gläubigen, welche dieselbe

begehrten, ist keine Rede, es wäre denn, daß wir durch Interpretation das ministerium ad altare auch auf die distributio SS. Eucharistiae ausdehnten. Und diese Interpretation ist unter gewissen Bedingungen zulässig. Wenn wir die Praxis der Kirche in den ersten christlichen Jahrhunderten zu Rathe ziehen, so finden wir die Diacone als coadministratores sacerdotum bei der Ausspendung der hl. Communion an die Gläubigen. Diacone sind es, welche propter penuriam sacerdotum die hochheilige Eucharistie unter der Gestalt des Weines an die Gläubigen spendeten, während der Priester denselben Gläubigen die hl. Communion unter der Gestalt des Brotes ertheilte, solange nämlich die hh. Communion unter beiden Gestalten gereicht wurde. Der Grund, warum die Priester die Mithilfe der Diacone in Anspruch nahmen, ist klar: weil die distributio SS. Eucharistiae unter beiden Gestalten, nur von einem Minister vorgenommen, mit großen Schwierigkeiten verbunden war (administratio SS. Eucharistiae sub utraque specie ab uno presbytero nonnisi in commode fieri poterat). Sobald aber die Communion der Laien unter beiden Gestalten kirchlich verboten war und der Priestermangel aufhörte, wurden die Diacone nur sehr selten mehr et nonnisi exigente necessitate zur Ausspendung der hh. Communion herbeigezogen. (De Camillis Inst. J. C. pars 2. de ministris Eucharistiae.)

Eine präcise Verordnung bezüglich der Ausspendung der hh. Eucharistie an die Gläubigen unter einer Gestalt gab die 4. Synode von Carthago im can. 38. In diesem Canon wird den Diaconen die potestas distribuendae Eucharistiae genommen, tantummodo ob copiam sacerdotum, quos magis decet magnum hoc ministerium. Dieselbe Synode gestattete jedoch den Diaconen die Spending der hh. Communion an die Gläubigen „ut ministris extraordinariis ex commissione Episcopi vel Sacerdotis et in casu necessitatis. Also diese Synode erlaubt den Diaconen die administratio des hh. Sacramentes als außerordentlichen Ministern, wenn ihnen diese von den Oberen befohlen wird und wenn ein Nothfall vorhanden ist. Eine jussio und ein Nothfall ist demnach erforderlich. Die Synode spricht nicht disjunktiv: entweder auf Befehl des Oberen, oder im Falle der Nothwendigkeit. Dass die Kirche in Betreff dieser Bedingung, jussio und necessitas, sich gleich geblieben ist, ersehen wir auch aus dem gratianischen Decrete, pars I. distinctio 93, can. 15; derselbe lautet: „Non oportet diaconum panem dare i. e. aliis porrigerere. In der Glossa zu diesem Canon heißt es jedoch: sine licentia sacerdotis. Und im Canon 17. derselben Distinctio wird gesagt: Praesente presbytero diaconus Eucharistiam corporis Christi — si necessitas cogit — jussus eroget.

Aus diesen Verordnungen wurde für die Praxis der Grundzüg festgehalten:

Die Diacone sind für gewöhnlich nicht berechtigt, die hl. Communion den Gläubigen auszuspenden. Als ministri extraordinarii dürfen sie aber die hh. Eucharistie den Communicanten administriren: ex commissione, (licentia, jussu) sacerdotis et urgente necessitate. Als urgens necessitas wird demonstrativ (nicht taxativ) bezeichnet die rechtmaßige Abwesenheit (dienstliche Verhinderung der berechtigten Priester) in den Fällen, in welchen Gläubige die hh. Communion empfangen wollen. Nur unter dieser Voraussetzung gilt der Diacon als minister extraordinarius und kann als solcher erlaubter Weise die hl. Communion spenden.

Wenn er ohne diese Voraussetzung als minister extraordinarius sich gerirt, so handelt er unerlaubt. Wird er deswegen auch irregulär?

Manche Theologen behaupten es. Nach der Bestimmung des canonischen Rechtes: qui officium ordinis, quem non habet, exercere praesumit, in irregularitatem incidit (lib. V. tit. 28. cap. 1. u. 2. in Decretalibus) kommen sie zu dem Schlusse: auch der Diacon, der praeter necessitatem et absque jussu Superioris die hh. Communion administrirt, werde irregulär. (La Croix, Laymann, Sporer.)

Andere sagen, er werde nicht irregulär. Denn die 4. Synode von Carthago, obwohl sie den Diaconen diese potestas genommen, und ihnen die Berechtigung der Ausspendung nur in Nothfällen gegeben hat, sagt nichts von einer Strafe, der sie bei Nichtbeachtung des Canon 38. verfallen. Ferner lautet eine Bedingung zum Verfalle der Irregularität: ut ministret in ordine, quem nec quoad substantiam valide suscepit. Der hl. Thomas von Aquin sagt aber: Ministerium dispensandi Eucharistiam non esse omnino alienum ab ordine diaconali, imo in ipso ordine, si non actum, saltem potentiam ad idem ministerium includit. Hat also ein Diacon den Ordo gütig empfangen, so kann man nicht sagen, er werde irregulär in Folge der Ausspendung der hl. Communion, außer einem Nothfalle, da er hiezu Kraft der Weihe wenn auch nicht in actu, so doch in potentia berechtigt ist. — Ueberdies lässt sich kein Canon finden, welcher die Diacone, wenn sie extra easum necessitatis die hl. Eucharistie spenden, ausdrücklich irregulär erklärt.

Aber die Congregatio Concilii hat doch am 6. August des Jahres 1825 einem Diacon die Dispensatio ab irregularitate ad cautelam ertheilt, welcher praeter casum necessitatis die hl. Communion an Gläubige ausspendete. Wenn wir jedoch diesen Fall näher untersuchen, so scheint uns, daß die Dispens nicht so sehr wegen unerlaubter Ausspendung der hl. Eucharistie gegeben wurde, sondern aus einem anderen Grunde. Wir geben die species facti kurz an:

Ein an der Pfarr- und Collegiatkirche zu N. angestellter Diacon spendete auf Geheiß eines Canonicus (zugleich Deconomus des Collegiates) bona fide die hl. Communion. Er glaubte sich zu diesem Dienste um so eher berechtigt, da der betreffende Canonicus unpäßlich war. Dessemmingechachtet erhielt er für diesen Liebesdienst von dem zweiten Deconomus und von seinem Magister eine Rüge, weil ohnehin zwei Priester zur selben Zeit unbeschäftigt in der Kirche waren. Die Rüge half nichts; denn etwas später und zwar an demselben Morgen that er es wieder. Als sein Superior von dieser Sache hörte, gab er ihm auch einen strengen Verweis. Der Diacon wurde nunmehr unruhig und dachte an das canonische Verbot, genannt Irregularität. Seine Scrupel ließen nicht nach und daher entschloß er sich, die S. C. C. um Absolution und Dispensation von der Irregularität in einem Gesichte zu bitten. Die Congregation wandte sich an den Diözesanbischof ad informationem. Dieser ließ den Fall untersuchen und das Ergebniß dieser Untersuchung theilte er der S. C. C. mit und empfahl zugleich den Diacon der Indulgenz in dieser Sache.

Diese species facti wurde in der S. C. C. disscutirt. Das Resultat war: Es handle sich in diesem Falle um dubium juris; der Diacon habe zwar auf Befehl eines Priesters die hl. Communion administrirt, jedoch praeter casum necessitatis, da ja zwei Priester zu haben gewesen wären. Da ferner unter den Theologen in Betreff der Irregularität die Meinung theils pro, theils contra laute, sei caute vorzugehen „praesertim cum dubitandum sit, ne Orator diaconus praeter Eucharistiam benedictionem quoque (de qua tam ipse, tam Episcopus silet), fidelibus sit impertitus, atque ita reapse in irregularitatem incidet.

Was ergibt sich aus diesem Satze? Der Diacon hat durch den ordo diaconalis die potestas benedicendi auch nicht in potentia erhalten. Weder in dem Bittgesuche des Diacons, noch in dem Votum des Diözesanbischofes geschieht dieser Eventualität, (daß er nämlich auch den Segen gegeben habe) Erwähnung. Daher die Entscheidung: „Peractis per octo dies spiritualibus exercitiis in aliqua religiosa domo ab Episcopo designanda, pro gratia absolutionis et dispensationis ad cautelam. Idem Episcopus etiam Oeconomum canonicum praevia opportuna monitione per decem dies spiritualibus exercitiis vacare compellat.

Alsó der Diacon wurde ad cautelam dispensirt und wurde zur Buße auf achttägige Exercitien verurtheilt und der unpäßliche Deconom wegen seines schlechten Befehles auf zehntägige Exercitien angeviesen.

Die S. C. C. scheint bei dieser Entscheidung das Hauptgewicht auf das eventuelle Segengeben des Diacons gelegt zu haben, daß

sie aber auch die Ausspendung der Eucharistie unter den dargelegten Umständen als unerlaubt erachtete, ersehen wir aus der Buße, welche sie dem Deconomen in Aussicht gestellt hat.

St. Pölten.

Professor Dr. Johann Fasching.

XVI. (Welche sind die Leviticinischen verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade und welche davon sind kirchlich dispensabel?) Das Concil. Trid. enthält sess. XXIV. de sacram. matr. can. 3. Folgendes: „Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum et dirimere contractum; nec posse ecclesiam in nonnullis illorum dispensare, aut constituere, ut plures impediant et dirimant: anathema sit.“

Es fragt sich nun, welches sind diese im Buche Leviticus (18, 6—18; 20, 11. 12. 14. 17—21) aufgestellten verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade und welche sind kirchlich dispensabel?

1. Die Reihe der verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade ist nachstehende:

A. Verwandtschaftsgrade:

I. gradus consang. linea rectae: keine Ehe mit der Mutter 18, 7.

II. gradus consang. linea rectae: keine Ehe mit der Tochter des Sohnes oder der Tochter (Entfelin). 18, 10.

I. gradus consang. lin. transv. aequal.: keine Ehe mit der Schwester, Halbschwester, Stiefschwester. 18, 9. 11; 20, 17.

II. gradus consang. lin. transv. in aeq. tang. prim.: keine Ehe mit des Vaters oder der Mutter Schwester (Tante). 18, 12. 13; 20, 19.

B. Schwägerschaftsgrade:

I. grad. affin. lin. rectae: keine Ehe mit der Stiefmutter. 18, 8. 20, 11; keine Ehe mit des Weibes Tochter (Stieftochter) 18, 17; keine Ehe mit der Schwiegertochter 18, 15; 20, 12; keine Ehe mit der Schwiegermutter. 20, 14.

II. grad. affin. lin. rectae: keine Ehe mit der Tochter des Sohnes oder der Tochter vom Weibe (Stiefentfelin). 18, 17.

I. grad. affin. lin. transv. aequal.: keine Ehe mit des Weibes Schwester 18, 18; keine Ehe mit des Bruders Weib (Schwägerin) 18, 16; 20, 21. — ausgenommen war der Fall, wenn der Bruder keine Kinder gezeugt, dann fand die sogenannte Leviratsehe statt. Deut. 25, 5—10; Levir heißt des Mannes Bruder.